

# **Finanzordnung des Sportvereins „Alfred Friedrich“**

**Diese Finanzordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Abs. 1

Diese Finanzordnung gilt für die wirtschaftliche Führung des SV „Alfred Friedrich“ e.V. Sie ist verbindlich für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und für Personen, die im Auftrag des SV „Alfred Friedrich“ e.V. eingesetzt werden, um die Interessen des Vereins zu vertreten, sowie alle Mitglieder.

Abs. 2

Die dem SV „Alfred Friedrich“ e.V. zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

## **§ 2 Finanzplan**

Abs. 1

Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Finanzplan vom Schatzmeister und dem Vereinsvorsitzenden erstellt.

Abs. 2

Der Finanzplan ist nach Fertigstellung dem Vorstand durch den Schatzmeister vorzulegen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit den Finanzplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und gibt ihn auf der Mitgliederversammlung bekannt.

## **§ 3 Jahresabschluss**

Abs. 1

Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes nachzuweisen.

Abs. 2

Nach Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 4 Sachliche und rechnerische Feststellung**

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den SV „Alfred Friedrich“ e. V. obliegt dem dafür zuständigen Personenkreis.

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg bzw. eine Rechnung vorhanden sein.

## **§ 6 Anweisungsberechtigung**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Finanzplans ist der zuständige Personenkreis berechtigt.

## **§ 7 Kostenvollmacht**

Auszahlungen über das Bankkonto dürfen nur von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.

## **§ 8 Beitragskassierung**

Die Beitragskassierung erfolgt bargeldlos über das Vereinskonto bis zum 31.03. des entsprechenden Kalenderjahres. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Auf Antrag kann in Härtefällen eine halbjährige Zahlung vereinbart werden. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühren von 5 Euro fällig.

Die Überwachung der Zahlungseingänge erfolgt durch den Schatzmeister.

## **§ 9 Haftung**

Abs. 1

Jede Person, die für bestimmte Zwecke oder aus bestimmten Gründen Beiträge, Gelder oder Zahlungsmittel des SV „Alfred Friedlich“ e. V. oder dessen Mitglieder kassiert, aufbewahrt oder erhält, haftet bei Verlust derselben aus eigenem Verschulden mit seinem Privatvermögen und hat den Verlust in voller Höhe zu ersetzen.

Abs. 2

Diebstahl durch Dritte ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist dem Vorstand das polizeiliche Protokoll des Diebstahls bzw. eine Kopie vorzulegen. Liegen beide Schriftstücke vor und werden vom Vorstand nach Prüfung anerkannt, haftet der Verein in voller Höhe für die gestohlenen Mittel. Sollten die gestohlenen Mittel durch eine Versicherung ersetzt werden, sind diese dem Vorstand wieder zuzuführen.

Abs. 3

Bei nachgewiesener Veruntreuung vereinseigener Mittel haftet die betreffende Person wie unter Abs. 1 und wird laut Satzung § 6 „Austritt/Ausschluss“ aus dem SV „Alfred Friedrich“ e. V. ausgeschlossen.

## **Anlage 1 zur Finanzordnung**

### **1. Genehmigung**

Jegliche Anforderung gegenüber Kostenerstattungen sind dem Vorstand schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen. Der Vorstand kann diese Anlage kurzfristig außer Kraft setzen, sollten die Kostenerstattungen aufgrund der finanziellen Situation des Vereins nicht mehr realisierbar sein. Sie kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder wirksam werden.

### **2. Aufwandsentschädigung/Erstattung der Auslagen**

- 2.1. Briefverkehr ist durch gewissenhafte Aufzeichnungen zu belegen und dafür erworbene Postwertzeichen sind durch entsprechende Quittungen der Post nachzuweisen.
- 2.2. Weitere Auslagen zu Veranstaltungen des Vereins können nach Entscheidung des Vorstands in jeweils festzulegender Höhe erstattet werden.

2.3. Bezahlung der Übungsleiter pro Übungseinheit (60min):

Übungsleiter ohne Lizenz:	3,00 Euro
Übungsleiter mit Lizenz:	6,00 Euro
Übungsleiter Step/Aerobic	7,50 Euro

### **3. Gebühren**

- 3.1. Der Vorstand erhebt Gebühren für die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und zur Absicherung der Teilnahme an diesen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den finanziellen Belastungen durch die jeweilige Veranstaltung.
- 3.2. Die Teilnehmer einer Veranstaltung unterschreiben die entrichtete Gebühr auf einer vorgeschriebenen Liste. Diese Liste wird in der Finanzabrechnung als Einnahmenachweis geführt.

- 3.3. Gebühren, die für die Aus-bzw. Weiterbildung von Übungsleitern und für deren Lizenzverlängerungen anfallen und unter Punkt 1 „Genehmigung“ bearbeitet wurden, werden in voller Höhe vom Verein erstattet. Für Strecken über 50 km, gerechnet ab einem gemeinsamen Abfahrtsort in der Stadt Chemnitz, kann eine Entschädigung von 0,30 Euro/km gezahlt werden.
- 3.4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der Tarif für die 2. Klasse erstattet. Die Nutzung von Sonderpreistickets ist wahrzunehmen. Die Nutzung von Normalpreistickets ist im Genehmigungsantrag zu begründen.

#### **4. Beiträge**

- 4.1. Es wird in Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages in folgenden Kategorien unterschieden:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| - Kinder bis 7 Jahre                                    | 24,00Euro          |
| - Schüler bis 18 Jahre, Studenten, Arbeitslose, Rentner | 42,00Euro          |
| - Werkstätige   | 60,00Euro          |
| - Ehrenmitglieder                                       | beitragsfrei       |
| - Aufnahmegebühr  | 1/12 Jahresbeitrag |
| - Kursgebühren je Kurs für Mitglieder                   | 5,00 Euro          |
| - Kursgebühren je Kurs für Nichtmitglieder              | 25,00 Euro         |
- 4.2. Eine mögliche ruhende Mitgliedschaft laut Satzung 6 Abs. 2 ist dem Vorstand durch schriftlichen Antrag vorzulegen und erst bei Nichtteilnahme am Übungsbetrieb von mindestens 3 vollen Monaten möglich. Der Antrag ist spätestens am letzten Tag des ersten Monats des betreffenden Zeitraumes beim Vorstand einzureichen. Die nicht in Anspruch genommenen Monatsbeträge können mit der nächsten regulären Beitragszahlung verrechnet werden.
- 4.3. Die mit der ruhenden Mitgliedschaft verbundene Beitragsfreistellung wird dem Schatzmeister mitgeteilt und läuft zum Jahresende aus. Sie muss für das folgende Jahr neu beantragt werden.